

Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Sanktionsregelungen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie nach Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Prüfungen der Angaben in den einzelnen Auszahlungsanträgen, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Fördersumme führen, wenn Ausgaben als förderfähig deklariert werden, die laut Bewilligungsbescheid nicht förderfähig sind oder wenn gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird.

1 Begriffsdefinitionen

Der Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 trifft für die Prüfung eines Auszahlungsantrags eine Regelung für den Umgang mit Differenzen aufgrund nicht förderfähiger Beträge, ohne dieser Differenz einen Namen zu geben. Erst wenn diese Differenz einen bestimmten Wert übersteigt, erfolgt ein weiterer Abzug in derselben Höhe, der „Verwaltungssanktion“ (administrative penalty) genannt wird. Darüber hinaus regelt der Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ebenfalls Verwaltungssanktionen. Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Auszahlungsantrages. Dieser (einfache) Abzug stellt keine Verwaltungssanktion dar.

Artikel-63-Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 % in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist ein Strafbetrag, der für finanzielle Berichtigungen aufgrund von Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen erhoben wird. Zu diesen Verstößen zählen auch Vergabefehler. Diese sind unter Beachtung der Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge (C(2019) 3452 final) zu bewerten.

Beide Verwaltungssanktionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

2 Kürzungen / Artikel-63-Verwaltungssanktionen (Verordnung (EU) Nr. 809/2014)

Nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 prüft die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Auszahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (mehrere Auszahlungsanträge für ein Vorhaben) oder einen einmaligen Auszahlungsantrag handelt. Der Antragsteller ist

verpflichtet, im Rahmen der Auszahlungsanträge alle Ausgaben nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben hinsichtlich förderfähiger sowie nicht förderfähiger Ausgaben zu kennzeichnen. Auf Grund der Angaben im Auszahlungsantrag setzt die Bewilligungsbehörde den dem Antragsteller ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag fest (Buchstabe a). Das Prüfungsergebnis der Bewilligungsbehörde bzgl. der Förderfähigkeit der Ausgaben ergibt den Wert nach Buchstabe b (= 100 %). Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Bewilligungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht förderfähige Beträge abgezogen werden müssen, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (unter Berücksichtigung von offensichtlichen Irrtümern oder Nachweisen des Antragstellers bzgl. seiner Nichtverantwortlichkeit). Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 10,00 %, so wird der gemäß Buchstabe b ermittelte Betrag sanktioniert.

Beispiel:

Beantragt (a)	100 000 EUR (111,11 % zu b)
Festgestellt (b)	90 000 EUR (100 %)
Differenz	10 000 EUR $((a-b)/b = 11,11 \%$, also $> 10,00 \%$ = Sanktion)
Berechnungsformel	$((a-b)*100) / b$ (Prozentsatz der Differenz)
Auszahlung	80 000 EUR (inkl. 10 000 EUR Kürzung und 10 000 EUR Sanktion)

Für die Ermittlung des prozentualen Differenzbetrages zwischen Wert a und Wert b gelten nachfolgende Rundungsregeln gemäß DIN-Norm 1333: Betrachtet wird die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle (=Rundungsstelle). Liegt diese wegfallende Dezimalstelle zwischen 0 und 4 wird abgerundet, liegt diese zwischen 5 und 9 wird aufgerundet. Die folgenden Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt. Die Rundungsstelle ist die dritte Nachkommastelle.

Rundungsbeispiele

- 10,17778  10,18  Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 9,99387  9,99  keine Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 10,00964  10,01  Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 10,00001  10,00  keine Artikel-63-Verwaltungssanktion

Werden mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen für Leistungen eingereicht, die nicht Gegenstand der Bewilligung waren, ist eine Förderung der vom Bewilligungsbescheid abweichenden Bestandteile des Vorhabens nicht möglich. Eine Förderung dieser Bestandteile kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde einem entsprechenden Änderungsantrag zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die Änderung die Erreichung des Förderzwecks nicht gefährdet oder gar verbessert. Werden die Änderungen erstmalig im Auszahlungsantrag ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigt und die darauf entfallenden Beträge vom Antragsteller als nicht förderfähig deklariert, zählen diese Beträge auch nicht zum beantragten Betrag. Werden die Beträge jedoch vom Antragsteller als förderfähig deklariert, so sind diese Beträge vom als förderfähig beantragten Betrag abzuziehen und bei Überschreitung der Sanktionsgrenze nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu sanktionieren.

Werden im Rahmen einer ggf. durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, erfolgt die Berechnung der Sanktionsgrenze ebenfalls je Auszahlungsantrag.

3 Artikel-35-Verwaltungssanktionen (Verordnung (EU) Nr. 640/2014)

Verstöße gegen Förderkriterien (Fördervoraussetzung), Verpflichtungen und sonstige Auflagen können gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer ganzen oder teilweisen Verweigerung der Förderung führen. Hierzu gehören auch Vergabeverstöße. Diese Verweigerung der Förderung stellt ebenfalls eine Verwaltungssanktion dar. Verwaltungssanktionen

aufgrund von Vergabeverstößen werden durch die Bewilligungsbehörde anhand der einschlägigen Leitlinien der Kommission zu Vergabeverstößen vom 14.05.2019 (C(2019) 3452 final) bewertet.

Nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien (Fördervoraussetzungen) nicht erfüllt sind. Nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist durch die Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden. Bei einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen bewertet die Bewilligungsbehörde die festgestellten Verstöße gemäß Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere.

Nach Artikel 35 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 können vereinzelte Verstöße zu einer Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung und gleichzeitig zu einem Ausschluss weiterer Vorhaben führen. Kommt es im Rahmen der Gesamtbewertung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen dazu, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so ist die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abzulehnen oder vollständig zurückzunehmen und der Antragsteller von der Förderung im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart auszuschließen. Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten, oder hat dieser versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abgelehnt oder vollständig zurückgenommen und der Antragsteller von der Förderung im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart ausgeschlossen. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen, ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Je nach Verstoß ist durch die Bewilligungsbehörde abzuwägen, ob eine Heilungsmöglichkeit gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 möglich und verhältnismäßig ist. Nachdem die abschließende Bewertung (Aussprechen der Artikel-35-Verwaltungsanktion) vorgenommen wurde, kann es keine Heilungsmöglichkeit (Rücknahme der Artikel-35-Verwaltungsanktion) mehr geben. Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kann zunächst die Zahlung zum Auszahlungsantrag ausgesetzt und der Antragsteller um Nachbesserung angehalten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller dem Mangel abhilft. Die Aussetzung der Zahlung darf längstens drei Monate umfassen und kann nur erfolgen, wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass der Antragsteller innerhalb des festgesetzten Zeitraums Abhilfe schaffen kann.

4 Auswirkung von Kürzungen und Verwaltungsanktionen auf die Bewilligung

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie die ggf. daraus resultierende Artikel-63-Verwaltungsanktion aber auch jede Artikel-35-Verwaltungsanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungsanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungsanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

5 Beispiele für Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Kürzungen und je nach Überschreitung der Sanktionsschwelle ggf. Artikel-63-Verwaltungsanktionen

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,
- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht förderfähiger Ausgaben,

- Abrechnungen von Wirtschaftsgütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,
- Ausgaben, die nicht vom Antragsteller gezahlt wurden.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Publizitätsauflagen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Bewilligungsbescheid.

Diese Verstöße können zu prozentualen Artikel-35-Verwaltungssanktionen und/oder zu einer Zahlungsaussetzung führen. Die Nichteinhaltung einer Fördervoraussetzung führt immer zu einer vollständigen Verweigerung der Förderung.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe (Nr. 3.1 ANBest-EU)

Die nachfolgenden Prozentwerte beziehen sich auf die Ausgaben, die aus der fehlerhaften Auftragsvergabe entstehen bzw. entstanden sind. Grundlage für diese Prozentwerte sind die Leitlinien der EU-Kommission zu Vergabeverstößen vom 14.05.2019 – C(2019) 3452 final.

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

- Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht oder es erfolgte eine unzulässige direkte Vergabe bzw. eine unzulässige Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung – **bis zu 100%**,
- insbesondere Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz (z.B. Nichterkennen der Binnenmarktrelevanz; keine triftige Begründung zum Ausschluss der Binnenmarktrelevanz; keine transparente Bekanntmachung des Vergabeinteresses z.B. auf dem Vergabemarktplatz bzw. keine Dokumentation der Bekanntmachung) – **25 %**,
- künstliche Aufteilung von Bau- / Liefer- / Dienstleistungsverträgen – **bis zu 100%**,
- fehlende Begründung der Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen - **5 %**,
- Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme. Oder Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden – **bis zu 100%**,
- keine ausreichende Zeit für potentielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten oder Beschränkungen bei der Einholung von Ausschreibungsunterlagen – **bis zu 25%**,
- fehlende Veröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote – **bis zu 10%**,
- Fälle, in denen die Anwendung des Vergabeverfahrens mit Verhandlung oder des wettbewerblichen Dialogs nicht gerechtfertigt ist – **bis zu 25%**,
- Verstoß gegen das Verfahren, das in der Richtlinie für die elektronische Auftragsvergabe (z.B. elektronische Auktionen, elektronische Kataloge) oder für Sammelbeschaffungen (z.B. Rahmenvereinbarungen) vorgesehen ist - **bis zu 25%**,
- Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung), der Bedingungen für die Auftragsausführung oder der technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung oder keine ausreichend detaillierte Beschreibung der Eignungskriterien und ihrer Gewichtung oder fehlende Mitteilung/Bekanntgabe von Klarstellungen/zusätzlichen Informationen – **bis zu 25%**,
- Verwendung von Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung oder technischen Spezifikationen, die aufgrund von ungerechtfertigten nationalen, regionalen oder lokalen Präferenzen

diskriminierend sind bzw. nicht diskriminierend sind, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmer jedoch dennoch beschränken – **bis zu 25%**

Beispiele für diskriminierende oder beschränkende Kriterien:

- Verpflichtung, bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region zu verfügen;
 - Erfahrung des Bieters im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region,
 - Fälle, in denen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen oder diesem nicht angemessen sind,
 - Fälle, in denen spezifische Marken/Normen/Standards vorgeschrieben sind.
- unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstandes – **10%**,
 - ungerechtfertigte Beschränkung der Unterbeauftragung – **5%**.

Bewertung der Angebote

- Die Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) wurden nach Öffnung der Angebote geändert oder nicht korrekt angewendet – **25%**,
- Bewertung der Angebote mit anderen Zuschlagskriterien, als in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen ausgeführt, oder Bewertung unter Rückgriff auf zusätzliche Zuschlagskriterien, die nicht veröffentlicht worden waren – **bis zu 25%**,
- unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe – **bis zu 100%**,
- Verhandlungen während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des den Zuschlag erhaltenden Angebots während der Bewertung – **25%**,
- unregelmäßige vorherige Einbeziehung der Bewerber/Bieter seitens des öffentlichen Auftraggebers – **25%**,
- Vergabeverfahren mit Verhandlung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen – **25%**,
- ungerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote – **25%**,
- Interessenkonflikt auf Seiten des Auftraggebers (des Antragstellers) mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens – **100%**,
- Angebotsabsprachen (Festgestellt von einer Wettbewerbs-/Kartellbehörde, einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle) – **bis zu 100%**.

Auftragsdurchführung

- Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente, die gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zulässig sind (z.B. Änderungen liegen wertmäßig über den gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerten, wesentliche Änderungen, unzulässige Einschränkung des Umfangs des Auftrags) – **25% zuzüglich bis zu 100% des Werts der zusätzlichen Aufträge**.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen die Verpflichtung zur Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bzw. Preisvergleichen (Nr. 3.2 ANBest-EU)

Je nach Ausmaß, Dauer Häufigkeit und Schwere des Verstoßes können **bis zu 100% der Ausgaben, die aus dem fehlerhaften Auftrag entstehen** nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert werden.